

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesezgebende Korps
Autor: Glayre / Mousson
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

thum ist, soll auch jeder einzeln gewürdigt werden, und es wäre also höchst ungerecht, gute Juden anderer schlechten Juden wegen ausschließen wollen. Er will also in allen diesen Rücksichten die Juden wie alle übrige Fremden, die in Helvetien angefaßt sind, behandeln, und also denjenigen unter ihnen, welche den Erfordernissen ein Genügen leisten, die die Constitution von einem Fremden fodert, um helvetischer Bürger zu werden, unter den gleichen Formen das Bürgerrecht geben, welche für alle Fremden insgemein vorgeschrieben sind.

Schlumpf findet die Sache sey nun erschöpft, und will also nichts mehr beifügen. Bourgeois fodert auf die Constitution begründet, Tagesordnung, weil er die Juden als seine Brüder ansieht.

Egg v. Ryken stimmt Koch und Schlumpf bei.

Pauli findet, wir sehen die Splitter in anderer Leute Augen, aber nicht die Balken in unsren eigenen: er liebt die Juden, haßt aber ihre Werke, und da er findet, daß wir genug Leute haben, welche nicht arbeiten, und die Regierung verlachen, so will er die Juden unter das Fremden-Gesetz bringen. Fierz stimmt Koch bei. Custor erklärt, daß er Andernwerth beifalle.

Nach langem Berathen über Abstimmung, wird folgender Schluß gefest:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15 Dec., die Einwohner der Gemeinden Emdingen und Langnau, jüdischer Religion, betreffend;

In Erwägung, daß diese Bittschrift genaue Untersuchung verdient;

In Erwägung, daß unterdessen Menschlichkeit und Billigkeit dringlich erfordere, diese Klasse von Einwohnern von dem alten Druck zu befreien;

In Erwägung, daß dieselbe nicht das ewige Hinterrückenrecht in der Schweiz genossen, und also der nach dem 20. §. der Constitution für die Aufnahme in das aktive Staatsbürgerrecht erforderliche zwanzigjährige Aufenthalt für die Juden von Emdingen und Langnau erst von der Epoche an gezahlt werden kann, in welcher dieselben die letzte Bewilligung in der Schweiz zu wohnen erhielten,

hat der grosse Rath beschlossen:

1) Alle besondern Zölle, Auflagen und Lasten, welche bisher auf den israelitischen Einwohnern der Gemeinden Emdingen und Langnau gelegen, sollen von dem Tage dieses Dekrets an, gänzlich aufgehoben seyn.

2) Die Bittschrift derselben soll vertaget seyn.

3) Es sollen denselben alle Rechte und Verbindlichkeiten, die nach dem Gesetz vom 28. Oct. 1793. den fremden Einwohnern zukommen, zustehen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Korps.

Bürger Gesetzgeber!

In dem Kanton Leinan und vielleicht noch in andern mehr, bestehen ewige Hineihungen, (französisch genannt: Abergemens) wodurch Gebäude und andere materielle Gegenstände samt dem Zwingrecht unter einem einfachen Zins übergeben wurden, ungeacht in der Hineihung zwei bestimmt verschiedene Gegenstände, das Zwingrecht und der Grund und Boden begriffen sind. So zum Beispiel benutz die Gemeinde Corcelles ein Zwinghofen samt Zugehörden, das ihr nur zufolge einer freiwillig geschehenen ewigen Hineihung oder Abergement zustehet, und Kraft deren jeder mit Feuer und Licht Angefaßene, er seye Gemeindegürger oder nicht, dem vormaligen (Herrschaftsherrn) Herrn des Orts einen geringen Zins in Waizen zu entrichten hatte. Da das Gesetz die wegen der Zwingrechte schuldigen Zinsen ohne Entschädniß abgeschafft hat, so behauptet die Gemeinde, sie seye nicht schuldig den ihrigen loszukaufen, indem derselbe von der gleichen Art seye. Der vormalige Herr des Orts aber behauptet im Gegentheil, die Schuldigkeit dieses Zinses hafte auf dem Grund und Boden, und er begehrt den Loskaufpreis von der Gemeinde, oder im Weigerungsfalle die Ueberlassung des Grundes selbst. Mehrere vollkommen ähnliche Fälle erheischen auch eine Erörterung.

Es scheint Bürger Gesetzgeber, als ob die Gerechtigkeit dahin führe, die Schuldigkeit dieses Zinses als auf dem einten und andern dieser Gegenstände haftend anzusehen, und daß es nur noch darum zu thun sey, die Schuld für den Grund und Boden, und diejenige für das Zwingrecht zu bestimmen, diese als Kraft eurer Dekrete ohne Entschädniß abgeschafft, jene aber zufolge eben derselben Dekreten, als der Loskaufung unterworfen, oder durch Wiederabtretung des Grundes selbst zu ersetzen.

Dieser Entscheid aber kann nicht anders als durch ein Gesetz gegeben werden, und das Direktorium ersucht euch, eines zu geben, das überhaupt über alle Fälle dieser Art spreche.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Clayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Desloes fodert Verweisung an die hierüber niedergelegte Commission.

Gapant folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

G r a u b ü n d t e n .

Proklamation vom 16. Ventose, des 7 Jahrs der einen und untheilbaren Republik. Massena, Oberbefehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien, an die Bündtner.

B ü n d t n e r !

Die Feinde eurer Unabhängigkeit hatten eine fremde Macht herbeigerufen, um ihre Tirannei zu erhalten.

Freunde eurer Freiheit fodern ihrerseits die Unterstützung der fränkischen Republik auf.

Die Armee, welche ich die Ehre habe zu commandieren, erscheint nun, eure Wünsche zu begünstigen.

Ihr einziger Zwet ist, euch an euch selbst zurück zu geben; von dem Augenblick an, wo der Wienerhof eure Unabhängigkeit respektiren wird, wo er erklären wird, daß er keine Truppen mehr in euer Land senden will, soll auch die fränkische Armee euer Gebiet räumen.

Während ihres Aufenthalts bei euch, sollen die persönlichen Freiheit, Eigenthum, politische und religiöse Meinungen unverletzt geachtet werden.

Und ihr fränkische Soldaten, berufen dem Bündtnervolke die Freiheit wieder zu geben, ihr kennet die Absichten eurer Regierung und eures Generals. Achtet ein Volk, welches durch euch frei wird, so daß eure Aufführung es lehre, es überzeuge, daß strenge Disciplin und Ehrfurcht vor Rechten und Eigenthum der Völker, wesentlich der fränkischen Armee zukommen.

Unterzeichnet: Massena.

Die geflüchteten Bündtner Patrioten in Helvetien an die fränkischen Soldaten in Bündten.

B ü r g e r !

Verfolgt für die Freiheit und für die heiligen Grundsätze, für die eure Fahnen siegreich über Meere und Gebürge flogen, sahen wir weinend auf unser Vaterland. Ach, wir waren zu schwach, um Robatiens Thaler zu erretten! — Aber ihr kamet, ihr sahet unser leidendes Vaterland, ihr sieget!

Erliches Heer, Vortrab jener heiligen Schar, welche Europa einst Befreierin der Völker nennen wird, nimm unsern Dank, unsre Freudenthränen! — Wir sind frei, frei durch dich!

Franken! Europa sieht auf euch, die Tirannen erblassen, indem sie eure Thaten hören; die Völker

jauchzen, und die Verzweiflung flieht aus dem Kerker der Sklaven!

Franken, unüberwindliche Helden der Freiheit! Ewig sey euch und euern Vaterlande unsre Dankbarkeit geweiht, unsre Weiber sollen den Säuglingen zuerst den Namen der Franken sammeln lehren, und wenn wir unsern Kindern das heilige Gesetz der Pflichten entwickeln, sey eine der ersten die unsterbliche Erkenntlichkeit gegen Bündtens Befreier!

Und ihr, o ihr Helden, die ihr in jenen schrecklichen Tagen das Opfer eures Muthes wurdet — Helden, gefallen für die Freiheit unsers Volkes; Helden, gefallen im Namen der Menschheit, im Namen ihrer ewigen Rechte, unsre Thräne stürzt auf euer Grab. Euer Name vererbe sich von Enkeln zu Enkeln in unsern Gebürgen. Und wandeln einst nach Jahrhunderten unsre Nachkommen vorüber an euern Ruhestätten, so mögen sie, so werden sie mit stiller Nahrung dahin zeigen, und rufen: „Dort ruhen unsre Befreier! Dort die, welche unsern Vätern das verfluchte Joch der Oligarchie entriffen!“

Und wankt einst unsre Freiheit, so wollen wir zu euern Grabern, zu euern Schlachtfeldern eilen, und über euern Staube knien und zum Himmel schwören: Wir wollen frei seyn wie sie, oder sterben wie sie!

Und ihr, Führer der Helden, du Lieblingskind des Siegs, Massena, du unerschrockner Lorge, und du o Demont, den wir mit Stolz Mitbruder nennen — empfanget auch ihr unsern Dank im Namen des erlöseten Bündtens und der Nachwelt! — Die Geschichte hat eure unvergessliche Namen in das Buch der Unsterblichen — die Bewunderung hat sie in das Herz aller Völker gegraben!

Es lebe die Freiheit!

Es lebe die grosse Nation und deren weltbefreiende Heere!

Im Namen der geflüchteten Bündtner Patrioten.

J. B. Escherner, (von Chur.)

Allois Jost, (von Zizers.)

Sim. Rascher, (von Chur.)

Jakob

J. B.

Martin

Simeon

Bawier, (von Chur.)

Florian Fischer, (von Chur.)

Ambrosius Planta, (von Malans.)

Heinrich Zschokke, (von Reichenau.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Dreizehnte Sitzung, 12. März.

Präsident: Dohs

Zschokke liest eine Adresse vor, welche im Namen der geflüchteten Patrioten Bündtens, von ihm